Testamenten.

VI.

Testamenten der Priesterschafft zu bestedigen / auch zu erkennen ob die beständig / und wie sich gebührt auffgericht / und daß die exequirt und vollenzogen werden.

VII.

Doch nicht weiters dan die gereide Güter betreffend / aber über Erb-Güter nicht.

VIII.

Daß auch der Geistlichen Befehlhaber von der Bestedigung von obgemelten der Priesterschafft Testamenten über den XX. Penninck von den übrigen gereiden Gütern fordern oder nehmen.

IX.

Wo aber einige der Priesterschafft sonder Testamenten oder Vermächniß abgehen / daß in dem Fall gleichwohl der XX. Penning von den Gereiden / wie obgemelt / den Geistl. Befelhabern gereicht / und was der Abgestorben gehabt / das von seinem Patrimonio kommen / oder mit demselbigen verspart / daß solches bey seinen Erben gelassen / was aber von den Geistl. Lehenen erobert und geworben / zu Besserung des Abgestorbenen Geistl. Lehens Nothdurfft oder der Kirchen angelagt / oder den Armen mitgetheilt werde. Daß aber der Geistl. Richter der weltl. Testamenten sich nicht weiters unternehme / dan da die Weltliche ichtwas in die Gotts Ehr besetzen und verordnen / und die Trauhender solches binnen Jahr und Tag nicht exequiren würden / und daß alsdan die Archidiaken und Land-Rechten sie vermahnen / ersuchen und darzu halten / daß sie binnen einer benanter Zeit solch Verordnung exequiren / oder redliche Ursach der Verhinderung anzeigen.

Beneficial - oder Geistliche Lehen.

X.

Investituren oder Zulassung der Persohnen zu den Geistlichen Lehen / und daß darvon den Archidiaken und anderen ihre Gerechtigkeit / wie sich gebührt / gereicht werde / doch daß meines gnädi-

gen

gen Herzu Hertzogen ꝛc. præsentirten / so fern die taugendlich und bequem befunden / nicht zurück gestalt.

XI.

Item / so Irrthumb ist zwischen zweyen oder mehr Geistlichen Persohnen / von Gerechtigkeit der Geistlichen Lehen darzwischen zu erkennen.

XII.

Wo aber Irrthumb ist zwischen weltlichen Patronen von Gerechtigkeit der Præsentation oder Gifft / darüber nicht zu erkennen.

Geistliche mortificirte Güter.

XIII.

Uber das Eigenthumb der Geistlicher Güter so von Alters mortificirt und darfür gehalten / über XL. Jahr lang also gebraucht und besessen.

XIV.

So viel aber den Besitz und Verpfachtung derselbiger mortificirter und Kirchen-Güter belangt / davon die Erkäntnüß zu lassen bey den weltlichen Gerichteren / darunter die gelegen.

XV.

Wo aber Unverstand und Irrthumb zwischen Geistlichen und Weltlichen sich begebe / ob das Gut Geistlich mortificirt / oder noch weltlich seyn solle / daß zu solcher Erkündigung und Erkäntnüß von wegen meines G. H. Hertzogen ꝛc. als des Lands-Fürsten verordnet werde.

Persöhnliche Forderungen.

XVI.

Item / da ein Geistlicher gegen den anderen in persöhnlicher Ansprachen zu fordern / daß der Geistlicher Richter darinnen zu erkennen.

XVII.

Dergleichen wo ein Weltlicher einen Geistlichen woll persöhnlich gerichtlich ansprechen / daß solches von ihme für den Geistlichen Richter / wie von Alters gewöhnlich / beschehen. Aber da Geistliche